

Berlin, 25. Januar 2012

● **Stellungnahme der eaf**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze
(Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) – Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drs. 844/11, 30. Dezember 2011**

Die eaf befürwortet das Ziel des Gesetzentwurfes, durch eine Entbürokratisierung die Antragstellung der Alleinerziehenden auf Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder zu erleichtern¹. Der schnellere Erhalt der Unterhaltsvorschuss-Leistung stellt eine Verbesserung der Lebenssituation von unterhaltsberechtigten Kindern dar, die in der Regel mit ihren alleinerziehenden Müttern in finanziell schwieriger Lage leben.

So sind die Regelungen, die die Prüfung des Anspruches auf Unterhaltsvorschuss sowie seine Bewilligung erleichtern, begrüßenswert (Artikel 1 § 6 ff.).

Allerdings sieht die eaf darin nur einen ersten Schritt im Blick auf wichtige Verbesserungen, die insgesamt im Bereich des Unterhaltsvorschusses erforderlich sind:

So sollte die Bezugsdauer verlängert und das Anspruchsalter des Kindes erhöht werden. Auch ist die Leistung und ihre Gestaltung in ein stimmiges Konzept der familien- und sozialpolitischen Unterstützung von Alleinerziehenden einzubetten, damit sich die Lage Alleinerziehender und ihrer Kinder spürbar verbessert – dies hält die eaf für sehr dringlich: Jede fünfte Familie ist in Deutschland alleinerziehend, über 40 Prozent erhalten Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (destatis, Alleinerziehende in Deutschland, Mikrozensus 2009).

Die eaf spricht sich für die Evaluierung des Gesetzes aus und begrüßt die Regelung, dass die Bundesregierung einen Bericht mit dem Ziel der möglichen Weiterentwicklung des Gesetzes vorlegen will (§ 12).

Die eaf hebt im Folgenden einige aus ihrer Sicht kritikwürdige Regelungen des Artikel 1 hervor, bei der die konkrete rechtliche Gestaltung der Verwaltungsvereinfachung deutlich die Gefahr einer Verschlechterung für das unterhaltsberechtigte Kind mit sich bringt:

¹ Allerdings gibt der „Kurz“-titel des Gesetzes kein echtes Signal in Richtung Entbürokratisierung ...

§ 2 b) Abs. 3 aa):

Bei der Regelung, dass Zahlungen des familienfernen Elternteils zur Deckung des Unterhaltsbedarfs, die diesen ganz oder teilweise decken, als Unterhaltszahlung gelten, ist nicht transparent, welche Bedarfe des Kindes damit befasst sein sollen. Der Mindestunterhalt des Kindes ist stets durch direkte, eindeutige und unmittelbare Leistung zu sichern.

§ 2 b) Abs. 3 bb):

Ebenfalls wegen ihrer Unbestimmtheit ist die Regelung abzulehnen, dass Leistungen, die direkt an Dritte gezahlt werden, als Unterhaltsleistung gelten sollen. Hier bleibt – zu Lasten des Kindes! – zum einen unbestimmt, welche Leistung an Dritte als Unterhalt gelten soll. Zum anderen wäre es teilweise ins Belieben des Unterhaltspflichtigen gestellt, wie er den Unterhalt zahlt; das Kind hat jedoch einen unmittelbaren Anspruch auf direkte Zahlung des Mindestunterhalts.

So gelten laut BGH-Urteil vom 9. Juli 2009 Kita-Gebühren als Mehrbedarf. Eine Anrechnung auf den konkreten Unterhaltstitel des Kindes scheidet damit aus. Dieser kann als unmittelbarer Anspruch nicht durch andere Zahlungsmodifikationen ersetzt werden.

§ 3 a):

Die mit der Regelung beabsichtigte Klarstellung, dass der Leistungszeitraum von 72 Monaten auch verbraucht ist, wenn die Leistung später mit dem alleinerziehenden Elternteil rückabgewickelt wird, geht ebenfalls zu Lasten des Kindes und seines alleinerziehenden Elternteils, da sie außer Acht lässt, ob Leistungen bereits zurückgeflossen sind, die damit auch nicht dauerhaft den Berechtigten zur Verfügung standen. Hier wäre z. B. ein Anspruchsverbrauch unsachgemäß.

§ 4:

Laut Begründung erfahren Alleinerziehende durch den Wegfall der einmonatigen Rückwirkung nur ausnahmsweise einen Nachteil. Da sicher ist, dass Nachteile möglich sind, die dann zudem zu Lasten des Kindes gehen, erscheint diese Regelung fragwürdig. Es ist zu überlegen, wie möglicherweise die Darlegungsbelastung der Bemühung, den Unterhaltsanspruch durchzusetzen, vereinfacht werden könnte. Zudem kann bei den finanziellen Nöten von Alleinerziehenden die Verschiebung um einen Monat durchaus eine sehr belastende Verschlechterung sein. Unklar ist zudem, welche Folge die „Verlängerung“ des Anspruchs hat, wenn sie auf den Zeitpunkt des Höchstalters des Kindes fällt, bis zu dem es Leistungen nach dem UVG beziehen kann.